

**18.057 n Bundesgesetz über die Enteignung. Änderung** (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
	vom 1. Juni 2018	vom 3. Juni 2019	vom 5. Dezember 2019	vom 30. Januar 2020
				<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz  
über die Enteignung  
(EntG)**

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 2018<sup>1</sup>, beschliesst:*

---

<sup>1</sup> BBl 2018 4713

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>
<b>Art. 15</b> VIII. Vorbereitende Handlungen	<b>Art. 15</b> VIII. Vorbereitende Handlungen	<b>Art. 15</b>	<b>Art. 15</b>	
<p><sup>1</sup> Handlungen, die zur Vorbereitung eines Unternehmens, für das die Enteignung beansprucht werden kann, unumgänglich notwendig sind, wie Begehungen, Planaufnahmen, Aussteckungen und Vermessungen, müssen mindestens fünf Tage vor der Vornahme dem Eigentümer schriftlich angezeigt werden und dürfen wider den Willen des Eigentümers nur mit Bewilligung des in der Sache zuständigen Departements erfolgen. Für Begehungen, die zur Aufstellung des Planes des Unternehmens erforderlich sind, genügt jedoch eine in den betroffenen Gemeinden in ortsüblicher Weise zu erlassende Bekanntmachung.</p> <p><sup>2</sup> Für den Schaden aus vorbereiteten Handlungen ist voller Ersatz zu leisten, der auf Kosten des Enteigners endgültig durch eine von der Kantonsregierung zu bezeichnende Behörde oder Amtsperson festzustellen ist. Der Bundesrat regelt das Verfahren.</p>	<p><sup>1</sup> Soweit durch die Spezialgesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt ist, müssen Begehungen, Planaufnahmen, Aussteckungen und Vermessungen, die zur Vorbereitung eines Vorhabens, für das die Enteignung beansprucht werden kann, unumgänglich sind, mindestens zehn Tage vor der Vornahme publiziert oder dem Eigentümer schriftlich angezeigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Sind weitergehende vorbereitende Handlungen, wie Boden- und Gebäudeuntersuchungen unumgänglich, so sind sie dem Eigentümer mindestens 30 Tage vor der Vornahme schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen bei Widerspruch des Eigentümers der Bewilligung der nach Artikel 38 zuständigen Behörde.</p> <p><sup>3</sup> Für den Schaden aus vorbereiteten Handlungen ist voller Ersatz zu leisten.</p>	<p><sup>2</sup> ...</p> <p>... zuständigen Behörde. Der Eigentümer ist auf die 10 tägige Widerspruchfrist hinzuweisen.</p>	<p><sup>2</sup> ...</p> <p>....zuständigen Behörde. Die Widerspruchsfrist beträgt 10 Tage. Der Eigentümer ist auf diese Frist hinzuweisen.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>		
<b>Art. 19</b> III. Bestandteile der Entschädigung Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten: a. der volle Verkehrswert des enteigneten Rechtes;		<i>Art. 19</i>  ...	<i>Art. 19</i>  ...	<i>Art. 19</i>  ...		
					<b>Mehrheit</b>	
		a <sup>bis</sup> . für Kulturland im Geltungsbereich des BGGB beträgt die Entschädigung das 6-fache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGGB;	a <sup>bis</sup> . ... ... des BGGB das 3-fache des ermittelten Höchstpreises ...	a <sup>bis</sup> . ... ... des BGGB das 6-fache des ermittelten Höchstpreises ...		<b>Minderheit I</b> (Reimann Lukas, Geissbühler, Hess, Schwander, Steinemann, Tuena, Vogt)  a <sup>bis</sup> . ... ... des BGGB das 6-fache des ermittelten Höchstpreises ...
						<b>Minderheit II</b> (Markwalder, Bellaïche, Eymann, Fehlmann Rielle, Flach, Funicello, Humi, Marti Min Li, Schneeberger, Schneider Schüttel)  a <sup>bis</sup> . <i>Streichen</i>
b. wenn von einem Grundstück oder von mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen wird, auch der Betrag, um den der Verkehrswert des verbleibenden Teils sich vermindert;						

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- c. alle weitem dem Enteigneten verursachten Nachteile, die sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen.

**Art. 59**

III. Schätzungskommissionen  
1. Mitgliederzahl und Wahlart

<sup>1</sup> Für jeden Kreis wird eine Schätzungskommission bestellt. Sie besteht:

- a. aus einem Präsidenten und zwei Stellvertretern, die vom Bundesverwaltungsgericht gewählt werden;
- b. aus fünf vom Bundesrat gewählten Mitgliedern;
- c. aus je drei bis fünf von den Regierungen jener Kantone, deren Gebiet zum Schätzungskreis gehört, gewählten Mitgliedern; der Bundesrat bestimmt auf Antrag des Bundesverwaltungsgerichts die Anzahl der kantonalen Mitglieder für die einzelnen Schätzungskreise.

<sup>2</sup> Die vom Bundesrat und von den Kantonsregierungen gewählten Mitglieder sollen verschiedenen Berufsgruppen angehören und die für die Schätzung nötigen Fachkenntnisse besitzen.

**Art. 59**

II. Schätzungskommissionen  
1. Zusammensetzung, Wahl und Interessenbindungen

<sup>1</sup> Für jeden Kreis wird eine Schätzungskommission bestellt. Sie besteht aus:

- a. einem Präsidenten und zwei Stellvertretern;
- b. höchstens fünfzehn übrigen Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das Bundesverwaltungsgericht wählt die Mitglieder der Schätzungskommissionen. Es kann Mitglieder der Schätzungskommissionen aus wichtigen Gründen abberufen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Schätzungskommissionen werden auf die gleiche sechsjährige Amtsdauer wie die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts gewählt. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

**Art. 59****Art. 59**

<sup>2</sup> Das Bundesgericht wählt die Mitglieder der Schätzungskommissionen. Bei der Vorbereitung der Wahl der übrigen Mitglieder können die Kantone angehört werden.

<sup>3</sup> ...

... gewählt.  
Sie scheiden am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.

**Art. 59****Art. 59**

<sup>3</sup> Gemäss Bundesrat

**Art. 59****Art. 59**

<sup>3</sup> Festhalten

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>4</sup> Das Bundesverwaltungsgericht legt die Einzelheiten der rechtlichen Stellung im Wahlakt fest.

<sup>5</sup> Die Mitglieder der Schätzungskommissionen sollen verschiedenen Berufsgruppen angehören und die für die Schätzung nötigen Fach-, Sprach-, und Ortskenntnisse besitzen.

<sup>6</sup> Kandidierende für die Wahl in die Schätzungskommissionen müssen gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht ihre Interessenbindungen offenlegen. Die Mitglieder der Schätzungskommissionen melden Veränderungen ihrer Interessenbindungen laufend dem Bundesverwaltungsgericht.

<sup>3bis</sup> Bei Bedarf kann das Bundesgericht Mitglieder der Schätzungskommission eines Kreises vorübergehend zur Aushilfe in einem anderen Kreis einsetzen.

<sup>4</sup> Das Bundesgericht kann ein Mitglied der Schätzungskommission vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es

- a. vorsätzlich oder grob fahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

<sup>6</sup> Kandidierende für die Wahl in die Schätzungskommissionen müssen gegenüber dem Bundesgericht ihre Interessenbindungen offenlegen. Die Mitglieder der ...

<sup>6</sup> ...

... Die Mitglieder der Schätzungskommissionen melden Veränderungen ihrer Interessenbindungen laufend dem Bundesgericht.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>7</sup> Die Mitglieder der Schätzungskommissionen erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsungebunden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

<sup>8</sup> Die Mitglieder der Schätzungskommissionen sind während der Zugehörigkeit zur Kommission und nach deren Beendigung zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

**Art. 59bis**

<sup>1bis</sup>. Rechtsstellung der Kommissionsmitglieder

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Schätzungskommissionen sind im Nebenamt tätig.

<sup>2</sup> Wenn es die dauerhafte Geschäftslast einer Schätzungskommission erfordert, kann das Bundesverwaltungsgericht einzelne oder alle Kommissionsmitglieder hauptamtlich wählen.

<sup>3</sup> Kommissionsmitglieder in hauptamtlicher Tätigkeit unterstehen dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000<sup>2</sup> (BPG), der gestützt auf Artikel 113 Absatz 1 erlassenen Entschädigungsregelung des Bundesrats sowie dem für die Arbeitsverhältnisse des Personals des Bundesverwaltungsgericht massgeblichen Ausführungsrecht.

<sup>7</sup> Die Mitglieder der Schätzungskommission erfüllen ihre Amtspflichten gewissenhaft. Sie sind in ihrer rechtssprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

**Art. 59bis**

<sup>2</sup> ...

... erfordert, kann das Bundesgericht auf Antrag des Bundesverwaltungsgerichts einzelne oder alle ...

<sup>3</sup> Das Bundesgericht regelt das Arbeitsverhältnis der vollamtlichen Mitglieder in einer Verordnung.

**Art. 59bis**

<sup>3</sup> Kommissionsmitglieder in hauptamtlicher Tätigkeit unterstehen dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG). Das Bundesgericht kann für sie ergänzende oder abweichende Ausführungsbestimmungen nach Artikel 37 Absatz 2 BPG erlassen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 59<sup>quater</sup>****1<sup>quater</sup>. Arbeitgeberstatus und  
Vorsorge**

1 Sofern im Rahmen vom Artikel 59<sup>bis</sup> und 59<sup>ter</sup> Arbeitsverhältnisse begründet werden, ist das Bundesverwaltungsgericht für deren Begründung, Änderung und Beendigung zuständig:

- a. für die Mitglieder der Schätzungskommission;
- b. auf Antrag des Präsidenten der zuständigen Schätzungskommission: für das Personal eines ständigen Sekretariats.

2 Die Mitglieder der Schätzungskommissionen und die Sekretariate sind administrativ dem Bundesverwaltungsgericht zugeordnet.

3 Sind die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>3</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erfüllt, sind die Mitglieder und das Personal der Schätzungskommissionen und ihrer Sekretariate bei PUBLICA zu versichern.

4 Das Bundesverwaltungsgericht entrichtet periodisch die sozialversicherungsrechtlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Es kann für die Abwicklung der Zahlungen Dritte beiziehen.

5 Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**Art. 59<sup>quater</sup>**

1 ...

... begründet werden, ist für deren Begründung, Änderung und Beendigung zuständig:

- a. das Bundesgericht für die Mitglieder der Schätzungskommission;
- b. das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag des Präsidenten der zuständigen Schätzungskommission für das Personal eines ständigen Sekretariats.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Schlussbestimmungen zur  
Änderung vom ...**

<sup>1</sup> Enteignungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung eingeleitet worden sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt; vorbehalten bleiben allfällige Änderungen der Gebührenregelung für den Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Änderung.

<sup>2</sup> Nachträgliche Einsprachen, Begehren und Forderungen im Sinn der bisherigen Fassung der Artikel 39–41, die ein unter bisherigem Recht abgeschlossenes Verfahren betreffen, sind weiterhin nach bisherigem Recht zu beurteilen.

<sup>3</sup> Das Bundesverwaltungsgericht führt für die Mitglieder der Schätzungskommissionen, mit Ausnahme des Präsidenten und dessen Stellvertreter, bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Änderung Gesamterneuerungswahlen durch.

<sup>4</sup> Läuft die Amtsdauer eines Mitglieds der Schätzungskommission nach Inkrafttreten dieser Änderung und vor Durchführung der Gesamterneuerungswahlen ab, so wird die Amtsdauer durch das Bundesverwaltungsgericht bis zu den Gesamterneuerungswahlen verlängert; scheidet ein Mitglied aus anderen Gründen aus, wird mit dem Ersatz dieses Mitglieds bis zu den Gesamterneuerungswahlen zugewartet.

**Schlussbestimmungen zur  
Änderung vom ...**

<sup>3</sup> Das Bundesgericht führt für die Mitglieder der Schätzungskommissionen bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Änderung Gesamterneuerungswahlen durch.

<sup>4</sup> ...

... ab, so wird die Amtsdauer durch das Bundesgericht verlängert; scheidet ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates***Anhang  
(Ziff. II)**Anhang  
(Ziff. II)***Aufhebung und Änderung  
anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden  
wie folgt geändert:

**5. Strafbehörden-  
organisationsgesetz vom 19.  
März 2010<sup>1</sup>***Art. 37 Abs. 2 Bst. c***Art. 37** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Beschwerdekammern des Bundesstrafgerichts treffen die Entscheidung, für welche die StPO die Beschwerdeinstanz oder das Bundesstrafgericht als zuständig bezeichnet.

<sup>2</sup> Sie entscheiden zudem über:

- a. Beschwerden in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten gemäss:
  1. dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981,
  2. dem Bundesgesetz vom 21. Dezember 1995 über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten zur Verfolgung schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts,
  3. dem Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof,

<sup>2</sup> Sie entscheiden zudem über:

**Aufhebung und Änderung  
anderer Erlasse****5. ...***Art. 37***2 ...**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

4. dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen;
- b. Beschwerden, die ihnen das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht zuweist;
- c. Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesverwaltungsgerichts über das Arbeitsverhältnis seiner Richter und Richterinnen und seines Personals;
- d. Konflikte über die Zuständigkeit der militärischen und der zivilen Gerichtsbarkeit;
- e. Anstände, die ihnen das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit zum Entscheid zuweist;
- f. Anstände, die ihnen das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes zum Entscheid zuweist;
- g. Konflikte über die Zuständigkeit nach dem Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Werten.
- c. Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesverwaltungsgerichts über das Arbeitsverhältnis seiner Richter und Richterinnen und seines Personals sowie der Mitglieder der eidgenössischen Schätzungskommissionen;
- c. ...
- .... und seines Personals sowie des Personals der ständigen Sekretariate der eidgenössischen Schätzungskommissionen;